



## Hygienebestimmungen (Stand: 01.04.2021)

### **Keinen Zutritt zum Vereinsgelände haben Personen,**

- die aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen Symptome einer SARS-CoV-Infektion haben oder hatten,
- die den Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen haben oder hatten,
- die Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist, in den vergangenen 14 Tagen haben oder hatten.

**Der gemeinsame Aufenthalt** (Kontakt; im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken, **also u.a. auf dem Boot**) ist wie folgt gestattet (Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.):

- in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten** wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person.
- in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die **7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 100** liegt, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird,
- in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten wird**, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.

**Im Clubhaus und in den Nebengebäuden sind stets FFP2-Masken zu tragen** (ab vollendetem 6. Lebensjahr).

**Der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände ist zweckgebunden zur Sportausübung;** zweckgebundener Gang zum Schiff, Vorbereitungsmaßnahmen am Schiff; Betreten von Gebäuden, um zwingend notwendiges Equipment zum Segeln aufzunehmen.

**Dauer des Aufenthalts** am Vereinsgelände so kurz wie möglich, **um den Segelsport** auszuüben oder dazu vorbereitende Maßnahmen zu treffen (aufriggen...).

**Land:** keine Nutzung des Vereinsgeländes und der Steganlagen, die über die Ausübung des Segelns hinausgeht.

**Steganlagen:** Damit das Abstandsgebot eingehalten werden kann, gelten „One-Way-Regeln“ auf den Steganlagen - die vom Wasser her kommenden Personen haben "Vorfahrt" vor denen, die sich Richtung Wasser begeben möchten.

**Clubhaus:** - geschlossen; betreten nur erlaubt bei Notwendigkeit zur Sportausübung (Toiletten, ...) Garagen/Mastenlager/Nebengebäude sind zugänglich, um zweckgebunden Boots-ausrüstung zu entnehmen.